



Schlussbericht

über die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Koblenz zum Haushalt 2014

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2014 – 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.4 Prüfungsdurchführung	4
2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	5
2.1 Prüfung der Sicherheit im Bereich Kassen- und Rechnungswesen; hier: Stand der Einführung einer neuen Fakturierungssoftware	5
2.2 Prüfung der Zahlungsrückstände im Bereich „Unterhaltsvorschuss“	6
2.3 Prüfung im Bereich der Asylbewerberleistungen	9
2.4 Prüfung im Bereich der Auftragsvergaben an Zeitarbeitsfirmen	11
2.5 Prüfung des Haushaltsvollzuges bei den Sach- und Dienstleistungen; hier: „Gebäudeunterhaltung“ und „Unterhaltung von Außenanlagen“	13
2.6 Grunderwerb für Infrastrukturmaßnahmen	14
2.7 Prüfung der in 2015 geleisteten Rechtsanwaltskosten	15
2.8 Prüfung der vom ZGM beauftragten Ingenieur- und Architektenleistungen	16
2.9 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“	17



1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) der Gemeindeordnung (GemO) obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz neben der Prüfung des Jahresabschlusses weitere Aufgaben wie bspw. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 (1) Ziffer 5 GemO) oder die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Koblenz nach § 112 (1) Ziffer 6 GemO.

Nach § 112 (7) GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und diesen dem Stadtrat vorzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Seite 477)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. April 2010 (GVBl. Seite 64)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1578)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach § 112 (4) GemO die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken oder auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen verzichten.



Als Grundlage der Prüfung für das Jahr 2014 diene der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 (7) GemO, der den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 08.06.2016 vorgestellt wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich zu einer risikoorientierten Prüfung entschlossen und die Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Prüfung der Haushaltsführung, die Zahlungsabwicklung, die Vergaben und die sonstigen Sonderprüfungen auf einzelne, ausgewählte Produkte beschränkt.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 08. Juni 2016 bis 30. November 2016. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an 7 Terminen mit den Revisionsprüfungen und zwar am 08. Juni, 13. Juli, 14. und 28. September, 30. November 2016 sowie 11. Januar 2017. Darüber hinaus tagte der Arbeitskreis „Vergabe“ am 16. November 2016.

Für die Durchführung der Prüfung waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- | | |
|-----------------------|--|
| ▪ Vorsitzende | RM Frau Monika Sauer |
| ▪ Stv. Vorsitzende | RM Frau Anita Weis |
| ▪ Ausschussmitglieder | RM Frau Monika Artz
RM Herr Michael Bordelle
RM Herr Manfred Gniffke
RM Frau Edith Hoernchen
RM Frau Ursula Hühnerfeld
RM Herr Thomas Kirsch
RM Herr Ernst Knopp
RM Frau Andrea Mehlbreuer
RM Frau Marion Mühlbauer
RM Herr Stephan Otto
RM Frau Claudia Probst
RM Rolf Pontius
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Herr Jens Wehran
RM Herr Patrick Zwiernik |

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht.



2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

2.1 Prüfung der Sicherheit im Bereich Kassen- und Rechnungswesen; hier: Stand der Einführung einer neuen Fakturierungssoftware

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Notwendigkeit der Einführung eines neuen Fakturierungsprogrammes befasst und dabei auf die bestehenden Sicherheitslücken verwiesen, die nach Ansicht der Ausschussmitglieder eine deutlich schnellere Umsetzung der Programminstallation als bisher nötig mache.

Die Ausschussmitglieder haben sich auch in der abgelaufenen Prüfperiode ein Bild von den Fortschritten bei der Implementierung der Software gemacht. Die entsprechenden Auskünfte über den aktuellen Stand der Einführung und die vorgesehenen weiteren Schritte wurden von Mitarbeitern des Amtes für Organisation und Personal sowie vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum erteilt.

Die Nachfragen des Ausschusses führten zunächst zu dem Ergebnis, dass der Einsatz der Fakturierungssoftware nur in den Bereichen vorgesehen sei, wo das eingesetzte Fachverfahren kein revisionssicheres Fakturierungsmodul habe. Dort, wo es solche Module gebe, solle auch mit diesen gearbeitet werden.

Gleichwohl besteht bei der Einführung einer Fakturierungssoftware eine große Herausforderung, die in der Komplexität einer Kommunalverwaltung begründet liegt. So sind die Anforderungen an die Software in den einzelnen Ämtern zwar in großen Teilen gleich, jedoch hat jedes Amt darüber hinaus seine fachspezifischen und somit individuellen Anforderungen, die von der Software abgedeckt werden müssen.

Hierin sieht die Verwaltung neben den fehlenden Personalressourcen einen der Gründe, die immer wieder zu Verzögerungen bei der Implementierung führen und dass das Projekt nach all den Jahren erst folgenden Bearbeitungsstand aufweist:

1. Dezember 2015	Aufnahme des Echtbetriebes der Software im Ordnungsamt/ Sachgebiet Gewerberecht
Dez./ Jan. 2015/2016	Customizing in den Sachgebieten Allgemeines Ordnungsrecht sowie Lebensmittelrecht im Ordnungsamt
26.02.2016	Echtbetrieb im Sachgebiet Allgem. Ordnungsrecht im Ordnungsamt
März 2016	Echtbetrieb im Sachgebiet Lebensmittelrecht und Customizing im Sachgebiet Straßenverkehr des Ordnungsamtes
April 2016	Echtbetrieb im Sachgebiet Straßenverkehr und Customizing im Amt für Brand- und Katastrophenschutz
2. Mai 2016	Echtbetrieb im gesamten Ordnungsamt (Ausnahme: Sachgebiet Asyl aufgrund aktueller Arbeitsbelastung)
30. Juni 2016	Echtbetrieb im gesamten Amt für Brand und Katastrophenschutz
Juni / August 2016	Customizing Standesamt und Bürgeramt

Stand: Juni 2016



Die vorstehend erwähnten fehlenden Personalressourcen beim KGRZ werden vom Rechnungsprüfungsausschuss als kritisch betrachtet. So sehen es die Ausschussmitglieder als problematisch an, dass diese doch sehr komplexe Fakturierungssoftware nur von einem einzigen Mitarbeiter entwickelt wird. Zwar wurde von der Verwaltung dargestellt, dass beim KGRZ insgesamt drei Programmentwickler arbeiten, so dass es immer gewährleistet ist, dass im Falle eines Ausfalles ein anderer Entwickler in das Projekt einsteigen kann, jedoch sehen die Ausschussmitglieder im Vertretungsfall die Notwendigkeit einer zeitaufwendigen Einarbeitung in den aktuellen Projektstand, was wiederum mit hohen inhärenten Risiken behaftet ist und letztlich auch zu Zeitverzögerungen und hierdurch auch zu Kostenerhöhungen im Projektlauf führt.

Bis zum 31.12.2015 wurden der für das Budget verantwortlichen Zentralen IT-Steuerung durch das KGRZ Entwicklungskosten für Faktura i. H. v. 56.093,05 € berechnet. Da weitere Anpassungen erfolgen müssen, wird sich dieser Betrag sicherlich noch nach oben korrigieren.

Um in Teilen eine Refinanzierung des nicht unerheblichen Aufwandes zu erreichen regt der Rechnungsprüfungsausschuss eine verwaltungsinterne Prüfung der Frage an, ob dieses komplexe und speziell für die Kommunalverwaltungen entwickelte Fakturierungsprogramm (was so auf dem Markt nicht angeboten wird) nach seiner Fertigstellung vermarktet werden kann, indem es anderen Kommunen zum Kauf angeboten wird.

Hierzu wird eine Beratung dieses Themas im „Werkausschuss KGRZ“ angeregt.

■ **Abschließende Bemerkung:**

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses handelt es sich bei der Einführung eines revisionssicheren Fakturierungsprogrammes um ein Projekt allerhöchster Priorität, mit dem Sicherheitslücken im Bereich der Rechnungsstellung geschlossen werden und dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung Rechnung getragen werden soll. Äußerungen der Verwaltungsmitarbeiter, dass durch bevorstehende Personalwechsel im Bereich der Fachadministration und der stellvertretenden Projektleitung auch künftig nicht mit einem schnelleren flächendeckenden „Rollout“ zu rechnen ist, sieht der Ausschuss sowohl aus Gründen der Sicherheit im Rechnungswesen als auch wegen der zu erwartenden Kostenentwicklung kritisch und weist darauf, dass dieses Projekt nunmehr seit 6 Jahren regelmäßig angemahnt wird.

2.2 Prüfung der Zahlungsrückstände im Bereich „Unterhaltsvorschuss“

Neben den Zahlungsrückständen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden sog. „Rückgriffquote“ im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen steht seit geraumer Zeit auch die Entwicklung der Fallzahlen auf der Agenda des Rechnungsprüfungsausschusses. Nachdem die Wahrnehmung dieser Aufgabe zum 01.01.2016 in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übergegangen ist, hatten die Ausschussmitglieder die Leiterin des Jugendamtes um Auskunft über die neueste Entwicklung der Zahlungsrückstände und der „Rückgriffquote“ im Vergleich zu anderen kreisfreien Städten in RLP gebeten.



Nachdem die Verwaltung den Ausschusssmitgliedern mit Verweis auf eine „arbeitsintensive Ermittlung“ in den letzten Jahren eine Auskunft über die Gesamtsumme der Außenstände schuldig blieb, wurden nun konkrete Zahlen für die letzten 5 Jahre, in denen die Anträge mit dem Fachverfahren „GeDok“ bearbeitet werden, sehr detailliert genannt.

Im Einzelnen betragen die Zahlungsrückstände zum Stichtag 09. August 2016:

UHV-Leistungen bewilligt bis zum Jahr	2011		2012		2013	
	Fälle	Rückstände	Fälle	Rückstände	Fälle	Rückstände
Art der Heranziehung						
Ansprüche ganz realisiert	15	2.145,77 €	19	1.799,55 €	20	1.454,67 €
Ansprüche nicht realisiert wegen Auslandsaufenthaltes	9	39.423,83 €	6	27.694,29 €	9	51.976,64 €
Ansprüche nicht realisiert wegen nachträglicher Zahlungsunfähigkeit	14	7.915,35 €	15	26.977,00 €	17	9.246,81 €
Ansprüche nicht realisiert wegen Todes	12	24.232,68 €	1	- €	2	3.977,13 €
Ansprüche nicht realisiert wegen unbekanntem Aufenthalts	7	27.597,99 €	3	10.957,00 €	4	30.707,14 €
Ansprüche nicht realisiert weil Beitreibung bisher erfolglos	70	233.929,38 €	69	253.297,49 €	46	156.384,61 €
Ansprüche teilweise realisiert	100	284.034,03 €	92	235.880,13 €	75	186.125,78 €
kein Anspruch wegen Auskunftsverweigerung	-	- €	-	- €	-	- €
kein Anspruch wegen Auslandsaufenthalt	1	- €	2	12,00 €	-	- €
kein Anspruch wegen Leistungsunfähigkeit	23	12.578,50 €	31	11.511,42 €	37	29.767,26 €
kein Anspruch wegen noch nicht festgestellter Vaterschaft	2	133,00 €	5	- €	3	5.225,81 €
kein Anspruch wegen sonstiger Gründe	2	2.213,00 €	1	- €	1	- €
kein Anspruch wegen unbekanntem Aufenthalts	-	- €	1	- €	1	8.175,48 €
kein Anspruch weil Vater unbekannt	8	14.520,00 €	4	- €	11	- €
kein Anspruch weil Vater verstorben	5	12.788,28 €	3	858,00 €	1	- €
Prüfung noch nicht abgeschlossen	66	187.637,09 €	76	235.654,90 €	69	147.833,97 €
Gesamt	334	849.148,90 €	328	804.641,78 €	296	630.875,30 €
darunter Leistungsschuldner im ALGII-Bezug	244	73,1%	238	72,6%	207	69,9%

UHV-Leistungen bewilligt bis zum Jahr	2014		2015		Gesamt	
	Fälle	Rückstände	Fälle	Rückstände	Fälle	Rückstände
Art der Heranziehung						
Ansprüche ganz realisiert	20	116,00 €	42	25.942,26 €	116	31.458,25 €
Ansprüche nicht realisiert wegen Auslandsaufenthaltes	3	13.798,00 €	8	17.722,04 €	35	150.614,80 €
Ansprüche nicht realisiert wegen nachträglicher Zahlungsunfähigkeit	24	34.563,91 €	23	28.462,88 €	93	107.165,95 €
Ansprüche nicht realisiert wegen Todes	4	2.106,00 €	-	- €	19	30.315,81 €
Ansprüche nicht realisiert wegen unbekanntem Aufenthalts	7	17.956,59 €	7	5.852,00 €	28	93.070,72 €
Ansprüche nicht realisiert weil Beitreibung bisher erfolglos	59	180.553,43 €	75	339.975,77 €	319	1.164.140,68 €
Ansprüche teilweise realisiert	70	182.418,87 €	134	340.772,56 €	471	1.229.231,37 €
kein Anspruch wegen Auskunftsverweigerung	1	986,01 €	1	798,00 €	2	1.784,01 €
kein Anspruch wegen Auslandsaufenthalt	1	- €	5	2.093,68 €	9	2.105,68 €
kein Anspruch wegen Leistungsunfähigkeit	40	32.662,68 €	63	13.922,25 €	194	100.442,11 €
kein Anspruch wegen noch nicht festgestellter Vaterschaft	5	3.822,42 €	3	8.035,17 €	18	17.216,40 €
kein Anspruch wegen sonstiger Gründe	2	11.377,74 €	1	- €	7	13.590,74 €
kein Anspruch wegen unbekanntem Aufenthalts	2	2.214,00 €	1	- €	5	10.389,48 €
kein Anspruch weil Vater unbekannt	10	- €	19	- €	52	14.520,00 €
kein Anspruch weil Vater verstorben	-	- €	3	- €	12	13.646,28 €
Prüfung noch nicht abgeschlossen	70	123.473,35 €	131	368.855,39 €	412	1.063.454,70 €
Gesamt	318	606.049,00 €	516	1.152.432,00 €	1.792	4.043.146,98 €
darunter Leistungsschuldner im ALGII-Bezug	210	66,0%	298	57,8%	1.197	66,8%

Die Rückstände summieren sich für den Betrachtungszeitraum auf etwas mehr als 4 Mio. €, wobei in den Jahren 2011 – 2014 eine abnehmende Tendenz, die möglicherweise auf eine verbesserte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner hindeutet, festzustellen ist. Für das Jahr 2015 waren vielfach die Prüfungen bzgl. der Rückgriffmöglichkeiten noch nicht abgeschlossen.

Nicht beziffert werden konnten die Zahlungsrückstände, die aus den Jahren vor 2011 datieren. Eine Übernahme dieser „Altfälle“ nach „GeDok“ sei aus EDV-technischen Gründen nicht vorgesehen; diese Fälle werden weiterhin in einer gesonderten Liste geführt. Den Ausschusssmitgliedern wurde zugesichert, dass eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Schuldner erfolge und dass durch die Führung der „Altfälle“ in Listenform (Excel) keine qualitative Einschränkung in der Forderungsverfolgung entstehe.



Die „Rückgriffquote“, die sich aus der Summe der Rückzahlungen dividiert durch die Summe der Auszahlungen errechnet, hat sich in den letzten Jahren auf einen Wert von stabil um 29,5 % erhöht und liegt damit deutlich über dem Wert der vergleichbaren rheinland-pfälzischen Großstädte mit einem Durchschnitt von aktuell 22,3 %. Mit der Quote von 29,5 % weist die Stadt Koblenz den höchsten Wert aller Großstädte in RLP aus und konnte seit 2011 (Quote 20,2 %) einen beständigen Zuwachs um 46 % verzeichnen.

Dies ist aus Sicht der Ausschussmitglieder eine überaus erfreuliche Entwicklung, die nach Auffassung des Jugendamtes auf eine konstante Personalsituation in den letzten Jahren zurückzuführen ist. Inwieweit sich Personalvakanz im 1. Halbjahr 2016 auf die Quote des laufenden Jahres auswirken, bleibt allerdings abzuwarten.

Die Entwicklung der Fallzahlen und des pekuniär zu erbringenden Aufwandes im Zeitraum ab 2011 stellt sich wie folgt dar:

Leistungen im Bereich Unterhaltsvorschuss	2011	2012	2013	2014	2015
Fallzahlen im Jahresverlauf	1.167	1.112	1.167	1.084	1.026
Unterhaltsvorschussleistungen*	1.594.974	1.483.845	1.455.083	1.453.197	1.419.426
... davon für Land RLP 2/3	1.063.316	989.230 €	970.055 €	947.846 €	946.284
... davon für Stadt Koblenz 1/3	531.658 €	494.615 €	485.028 €	473.948 €	473.142

Quelle: Fachverfahren GeDoK und Mach

* Unterhaltsvorschussleistungen, die mit dem Land abgerechnet wurden

■ Abschließende Bemerkung:

Nach einigen vergeblichen Anläufen, in deren Verlauf wiederholt auf den unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Ermittlung der Gesamtsumme an Zahlungsrückständen hingewiesen wurde, konnte nunmehr von den seit 1.1.2016 für den Bereich des Unterhaltsvorschusses zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes den Ausschussmitgliedern in kurzer Zeit durch Auswertungsmöglichkeiten aus dem System „GeDoK“ eine detaillierte Aufstellung über die Zahlungsrückstände im Zeitraum 2011 – 2015 vorgelegt werden. Die Rückstände summieren sich in diesen 5 Jahren auf über 4 Mio. €. Der Anstieg erscheint rasant, wobei die Höhe der tatsächlichen Rückstände unter Einbeziehung der früheren Jahre, die nicht in „GeDoK“ erfasst sind, deutlich höher liegen dürfte.

Den Ausschussmitgliedern ist bewusst, dass die Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen an hilfesuchende Mütter oberste Priorität in der Sachbearbeitung hat. Seitens der Mitarbeiter sollten auch weiterhin alle Möglichkeiten des Rückgriffs so zeitnah wie möglich ausgeschöpft werden.

Insbesondere im Hinblick auf die geplanten gravierenden Änderungen im Unterhaltsvorschussrecht durch die Verlängerung der Anspruchszeit bittet der Ausschuss um jährliche Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Zahlungsrückstände.



2.3 Prüfung im Bereich der Asylbewerberleistungen

Diese Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses baute auf einer gleichgelagerten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes auf, bei der sich das Amt im Bereich der Asylbewerberleistungen durch Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen anhand von Leistungsakten sowie durch Prüfung der Zahlungsabwicklung einschließlich der sog. vorläufigen Zahlungsanweisungen (VZA) einen Überblick über die derzeitige, durch den starken Zustrom an Flüchtlingen aus Krisengebieten geprägte Situation in dieser Abteilung des Sozialamtes verschaffte.

Der Aufgabenbereich der Mitarbeiter/innen der Abteilung III des Amtes 50 umfasst die Beratung, Antragsannahme und Leistungsbemessung/-gewährung. Zum Letztgenannten zählen neben den eigentlichen Asyilleistungen, je nach Bedarf, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes hatten zu kritischen Feststellungen in den Bereichen

- ▶ unvollständige und teils schwer nachvollziehbare **Aktenführung**,
- ▶ fehlerhafte **Bedarfsberechnungen**,
- ▶ zu späte Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen**,
- ▶ keine konsequente Prüfung von **Verpflichtungsermächtigungen (VE)**,
- ▶ Überzahlungen bei der Gewährung von **Kosten der Unterkunft**,
- ▶ Sicherheitsbedenken im Umgang und bei der Verbuchung der **VZAen**,
- ▶ teilweise Gewährung von Mietkautionen als **Darlehen** ohne Abschluss von Darlehensverträgen,
- ▶ keine konsequente Verfolgung von **Forderungen** aus Überzahlungen,
- ▶ Zahlung von **Erstversorgungspaketen** an Vermieter ohne qualifizierten Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zahlung,
- ▶ Gewährung von **Beihilfen für Wohnungserstaussstattungen**

geführt und veranlassten das Rechnungsprüfungsamt zu nachfolgenden Handlungsempfehlungen:

- Die Aktenführung sollte, wie bereits vor dem Beginn der Revisionsprüfung im Zuge der Neuorganisation der Abteilung III des Amtes 50 in Teilen geschehen (z.B. in Form von Aktendeckblättern), in Gänze strukturierter erfolgen. So könnte zum Beispiel eine Gliederung innerhalb der Akten nach Grunddaten (generelle Personendaten, Aufenthaltsort, Aufenthaltsstatus etc.), Leistungen getrennt nach Anspruchsgrundlagen sowie eventuell bestehender Forderungen vorgenommen werden.
- Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Sachbearbeitung in der Abt. III des Amtes 50 wirtschaftlicher erfolgen kann. Die hierzu notwendigen EDV-Anwendungen sollten den Sachbearbeitern schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.
- Die geplante Umstellung des Verfahrens zur Ausstellung von VZAs hat zeitnah zu erfolgen, einschließlich der unlängst geplanten Anschaffung entsprechender Nadeldrucker.



- Hinsichtlich der zahlreichen Überzahlungen sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die die konsequente Verfolgung der Rückforderungen sicherstellen. So könnten zum Beispiel zentral vorgehaltene Wiedervorlagelisten geführt werden und in Fällen noch nicht erfolgter Bezifferung von Erstattungsansprüchen gegen Jobcenter oder Krankenkassen zeitnah Erinnerungsschreiben ergehen. In den Fällen von städtischen Mietüberzahlungen durch ausgebliebene Anzeige des Auszugs des Leistungsempfängers aus der Wohnung, sollte unbedingt versucht werden, diese von der Stadt Koblenz geleisteten Mietüberzahlungen zurückzuerhalten. Sollte eine Rückzahlung seitens des Vermieters dann nicht erfolgen, so könnten im Falle des Wiederauftauchens des LE und/oder im Zuge einer erneuten Antragstellung die Überzahlungsbeträge von der monatlichen Regelleistung einbehalten werden (wegen vorausgegangenener fehlender Mitwirkung).
- Da im Sachgebiet Asyl ein umfassender Überblick über das Mobiliar in den sog. Durchgangswohnungen nach Einschätzung des Amtes 14 nicht besteht, sollten hier entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Diesbezüglich ist auch auf die große Bedeutung des Außendienstmitarbeiters des Amtes 50 für örtliche Ermittlungen hinzuweisen. Gegenwärtig können, nach Einschätzung der Rechnungsprüfung, notwendige Ermittlungen aufgrund der Vielzahl von Fällen in der Abteilung III, wohlge-merkt bei gleichzeitiger Zuständigkeit für das ganze Amt 50, nicht prioritätengerecht durchgeführt werden. Hier wird, nicht nur unter diesem Aspekt, von Seiten der Rechnungsprüfung angeregt zu prüfen, ob es hier organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll wäre, ggfs. weitere Stellen für örtliche Ermittlungen einzurichten.
- Im Hinblick auf die Erstellung der Abrechnungen für Asylbewerberleistungen mit dem Land regt die Rechnungsprüfung an, die Nacherfassung der Altfälle an Asylbewerbern zeitnah vorzunehmen, damit die realisierte Verknüpfung von Fach- und Abrechnungsverfahren auch für die Altfälle genutzt werden kann.

■ **Abschließende Bemerkung:**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses unterstützen die Handlungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes und bitten das Sozialamt um eine möglichst kurzfristige Umsetzung der Anregungen.

Insbesondere die edv-technischen Möglichkeiten der Abt. III mit der auch aus Sicht der Ausschussmitglieder dringend gebotenen Ausstattung zumindest einiger Mitarbeiterarbeitsplätze mit der Softwareanwendung „ADVIS-WEB“ würde zu einer effektiveren und damit wirtschaftlicheren Asylsachbearbeitung beitragen, da nicht mehr wie bisher in jedem Einzelfall eine schriftliche Anfrage an Amt 31/Ausländerbehörde hinsichtlich womöglich bestehender Verpflichtungserklärungen gestellt werden müsste. Zudem birgt dieses unwirtschaftliche und zeitaufwendige Verfahren das Risiko, dass der Stadt Koblenz weitere Eigenschäden entstehen, sofern keine VE-Anfrage erfolgt oder es versäumt wird, bei erfolgter Anfrage und ausstehender Antwort, erneut beim Ordnungsamt nachzufragen.

Zu einer edv-technischen Optimierung würde auch die Schaffung der Möglichkeit beitragen, die halbjährlich dem Land vorzulegende Abrechnung der Asylbewerberleistungen direkt aus dem Care4-System zu generieren. Dies ermöglicht der Verwaltung nicht nur eine zeitsparendere und mithin wirtschaftlichere Ermittlung der Erstattungs-



leistungen, die bisher mittels manueller Erfassung in Excel-Listen vorgenommen wurde, sondern verringert auch das Risiko fehlerbehafteter Abrechnungen, die in der Vergangenheit des Öfteren festgestellt wurden. Sofern nicht bereits in der Zwischenzeit erfolgt, wird eine Umstellung dringend angeraten.

Auf die gleichlautenden Prüfungsbemerkungen des Ausschusses in den letzten Jahren wird verwiesen.

Risikobehaftet erscheint auch die bei der handschriftlichen Ausstellung der VZAs gewählte Verwaltungspraxis, dass die wie die früheren Barschecks anzusehenden VZAs erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Programm Care4 eingegeben werden. Die geplante Umstellung des Verfahrens auf eine elektronische Ausstellung mit direkter automatischer Verbuchung im System und Ausdruck mittels Nadeldrucker sollte zeitnah erfolgen.

Weiterhin geht der Ausschuss davon aus, dass die im Rahmen dieser Prüfung sowie in einer vorangegangenen Prüfung durch den Landesrechnungshof festgestellten Bearbeitungsfehler bspw. in den Bereichen Kosten der Unterkunft, Kautionszahlungen, Forderungsmanagement und Erstversorgungspakete, die zu Vermögensschäden für die Stadt Koblenz führten, so zeitnah aufgearbeitet werden, dass eine Geltendmachung beim Eigenschadenversicherer fristgerecht erfolgen kann.

Positiv nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass seit Febr. 2016 keine neuen Asylbewerber mehr in Privatwohnungen untergebracht werden und bereits eine Umverteilung dort ansässiger Asylbewerber unter Beachtung der jeweiligen persönlichen Situation aus den privaten Durchgangswohnungen in städtische Einrichtungen erfolge.

2.4 Prüfung im Bereich der Auftragsvergaben an Zeitarbeitsfirmen

Kritisch haben sich die Ausschussmitglieder mit den Vergaben allgemeiner städtischer Dienstleistungsaufträge wie insbesondere Hausarbeiterdienste in jeglicher Form an Zeitarbeitsfirmen auseinandergesetzt. Grundsätzlich wird die Beauftragung von Zeitarbeitsfirmen für kurzfristig notwendig werdende oder temporär befristete Arbeiten, in denen eine normale personalwirtschaftliche Maßnahme nicht zielführend ist, als probates Mittel für die Aufgabenbewältigung angesehen. Allerdings sollte der Ausnahmecharakter erhalten bleiben und es sollte nur auf Zeitarbeitsfirmen zurückgegriffen werden, wenn geeignetes eigenes Personal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Nicht in die Prüfung einbezogen wurden die in der letzten Zeit beauftragten Sicherheitsdienste für die Sicherung der zentralen Asylbewerberunterkünfte wie bspw. in der Schlachthofstraße und in der Fritsch-Kaserne. Diese Firma wurde temporär, nach vorheriger europaweiter Ausschreibung, beauftragt.

Zunächst gilt es aus Sicht des Ausschusses festzustellen, dass Verträge mit Zeitarbeitsfirmen lediglich beim Amt für Personal und Organisation, beim ZGM sowie beim Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen bestehen, wobei das ZGM bei dessen Implementierung die zuvor von den Fachämtern dezentral geschlossenen Verträge (insbesondere über Hausmeistertätigkeiten) übernommen hat.



Im Ausschuss bestand Unverständnis darüber, dass der seit dem **01.02.2005** bestehende Bewachungsvertrag mit der Firma KOWADI (Pfortnerdienste im Rathausgebäude I) mit jährlichen Kosten von rd. 27.000 € seinerzeit ohne vorgeschaltete Ausschreibung abgeschlossen worden ist und sich seitdem immer wieder stillschweigend – zu geänderten Konditionen nach den jeweiligen Tarifvereinbarungen - verlängert hat.

Ebenfalls zu Diskussionen führten die verschiedenen Verträge über Hausmeistertätigkeiten an unterschiedlichen städtischen Gebäuden (Kitas, Haus Metternich, Jubüz, Spielhaus, Forum Confluentes, Alte Burg). Hier hat es in 2005 einmalig eine Ausschreibung gegeben für Hausmeistertätigkeiten am Haus Metternich sowie den Kitas Metternich und Neuendorf. Alle später vergebenen Hausmeistertätigkeiten wurden als Erweiterung hierzu gesehen und nicht neu ausgeschrieben.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die beauftragten Dienstleistungen für das Jubüz Karthause. Beginnend mit der Beauftragung des Hausmeisterdienstes am **01.05.2008** kamen im weiteren Verlauf der Winterdienst und die Alarmanlage hinzu, bis schließlich zum 24.07.2012 die Stundenzahl für Hausmeisterdienste von 80 auf 120 Stunden im Monat ausgedehnt worden ist. Seither werden im Jahreszeitraum rd. 48 T€ für Dienstleistungen an die Zeitarbeitsfirma gezahlt, was ungefähr einem Vollzeitstellenäquivalent entspricht.

Das ZGM ist derzeit damit beschäftigt, alle diese Einzelverträge zu bündeln und vergaberechtlich korrekt zu gestalten. Hierbei wird auch geprüft, ob gewisse Tätigkeiten nicht auch mit eigenem Hausmeisterpersonal ausgeführt werden können. Erste Erfolge sind zu erkennen. So wurden insbesondere im Bereich der KITAs und beim Haus Metternich einige Uraltverträge gekündigt und die Arbeiten auf eigenes Personal übertragen.

Der Ausschuss erkennt dies, auch mit Blick auf die angestrebte personalwirtschaftliche Veränderung im Jubüz durch die Einrichtung einer ½ Stelle im Nachtrag 2016, ausdrücklich an, bittet aber dennoch um eine genaue Überprüfung der Notwendigkeit **aller** derzeit bestehenden Verträge sowie eine Beachtung des Vergaberechts.

Sollte der Einsatz externer Dienstleister in Einzelfällen als notwendig erachtet werden, wäre aus Sicht des Ausschusses zu prüfen, ob nicht der Abschluss eines Rahmenvertrages für Hausmeistertätigkeiten in den unterschiedlichen städtischen Gebäuden Sinn mache, anstatt für jedes Gebäude einen eigenen Vertrag abzuschließen. Weiterhin sollte bei den Ausschreibungen darauf geachtet werden, dass in den Ausschreibungstext auch gewisse Sozialstandards mit aufgenommen werden.

Bezüglich der nach wie vor bestehenden Altverträge für die Bewachung des Festungsparks sowie des Schlossgeländes wird auf die Bemerkungen im Vorjahresbericht verwiesen. Die Stadt Koblenz und das Land Rheinland-Pfalz haben diese Aufgabe aufgeteilt und jeweils einen entsprechenden Bewachungsvertrag abgeschlossen. Der Ausschuss bittet um Überprüfung der hieraus zu erzielenden Synergieeffekte.

Eine Neuausschreibung dieser Verträge konnte nach Auskunft des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen wegen personeller Engpässe bislang noch nicht erfolgen, ist aber für das nächste Jahr angedacht.



2.5 Prüfung des Haushaltsvollzuges bei den Sach- u. Dienstleistungen hier: „Gebäudeunterhaltung“ u. „Unterhaltung der Außenanlagen“

Bei der Prüfung des Haushaltsvollzuges haben die Ausschussmitglieder sich in diesem Jahr mit den Aufwendungen für die Sach- u. Dienstleistungen befasst. Innerhalb dieser Gruppe galt das Hauptaugenmerk der Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für die Unterhaltung der städtischen Gebäude und Außenanlagen eingeplant waren. Die Prüfung baute auf Feststellungen im Vorjahr auf, wonach Mittel für die Unterhaltung in größerem Umfang nicht in Anspruch genommen wurden und die eingesparten Mittel zu wesentlichen Teilen dem allgemeinen Haushaltsausgleich dienten.

Der jetzigen Revisionsprüfung lag das Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 zugrunde, bei dem aber noch keine grundlegende Änderung zu erwarten war.

Bei der **Gebäudeunterhaltung** stellte der Ausschuss fest, dass in 2015 eine zunehmende Konzentrierung der Mittel beim ZGM festzustellen ist. Dies ist aus der Sicht des Ausschusses auch notwendig, wenn die mit der Einrichtung eines zentralen Gebäudemanagements angestrebten Ziele erreicht werden sollen. Außer beim ZGM mit rd. 8 Mio. € bestanden erwähnenswerte Haushaltsansätze nur noch beim Sport- und Bäderamt mit rd. 820 T€, beim Stadttheater mit 62 T€ und beim Umweltamt mit 17 T€.

Neben dem haushaltsweiten Ansatz von rd. 8,8 Mio. € standen aus Übertragungen von 2014 weitere 6,9 Mio. € zur Verfügung, so dass sich letztlich das Finanzvolumen für Arbeiten der Gebäudeunterhaltung auf **rd. 15,7 Mio. €** belief. Von diesen insgesamt bereitstehenden Mitteln wurden gut 5,6 Mio. € in 2015 verausgabt, so dass ein Betrag von gut **10 Mio. €** nicht seinem Verwendungszweck zugeführt wurde.

Die aus 2014 übertragenen Haushaltsmittel i. H. v. 6,9 Mio. € wurden mit 3,47 Mio. € in Anspruch genommen. Der Restbetrag von **3,43 Mio. €** ist, weil Übertragungen nur bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres möglich sind, verfallen und trug so zum allgemeinen Haushaltsausgleich und damit zum guten Jahresabschluss 2015 bei. Auf die Haushaltsansätze des Jahres 2015 wurden ebenfalls Haushaltsübertragungen gebildet, und zwar 4,9 Mio. € im Bereich des ZGM und 855 T€ beim Sport- und Bäderamtes für die Erneuerung der Lichtbänder in der CONLOG-Arena.

In der Sitzung des Stadtrates am 19. Mai 2016 wurde im Rahmen der Übertragung dieser Haushaltsermächtigungen der Umstand thematisiert, dass Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die eigentlich als dringend notwendig klassifiziert wurden, zum Teil mit erheblicher Verzögerung umgesetzt werden. Es wurde vereinbart, dass die Verwaltung zum Stichtag 15.09.2016 eines jeden Jahres über den aktuellen Haushaltsvollzug unterrichtet.

Die Verwaltung trug vor, dass sie neben einer Verbesserung der Personalausstattung beabsichtige, ähnlich wie es die BUGA-GmbH bei den von ihr betreuten Maßnahmen machte, den jeweiligen Bearbeitungsstand der geplanten Maßnahmen im Vergleich zum geplanten Zeitablauf mittels einer Ampel darzustellen. Hieraus sei für jedermann unschwer zu erkennen, ob die jeweilige Maßnahme im vorgegebenen Zeitrahmen liege oder ob der anvisierte Fertigstellungstermin gefährdet sei. Gleichzeitig strebe die Verwaltung eine realitätsbezogene und an den personellen Ressourcen des ZGM ausgerichtete Etatplanung an.



Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die von der Verwaltung eingeleiteten Schritte und verzichtet im Moment auf weitere Prüfungen. Nach einem angemessenen Zeitraum soll im Rahmen einer Evaluierung das Ergebnis der veranlassten Maßnahmen beurteilt werden.

Im Bereich der Unterhaltung von **Außenanlagen** handelt es sich im Wesentlichen um die Unterhaltung der städtischen Ausgleichsflächen, der Außenanlagen an Sportstätten und Bädern sowie um das „Öffentliche Grün“. Die Pflege wird in der Regel durch den Eigenbetrieb 67 direkt oder durch eine von ihm betraute Fremdfirma durchgeführt.

Der verbuchte Aufwand im Prüfungszeitraum 2015 entspricht mit 6,48 Mio. € weitgehend dem Ansatz von 6,59 Mio. € (Diff. = 0,11 Mio. € oder 1,7 %). Das Rechnungsergebnis basiert auf den fälligen Abschlagszahlungen an den EB, abzüglich der sich aus den „Spitzabrechnungen“ des Jahres 2014 ergebenden Rückzahlungen.

Auch aus der „Spitzabrechnung“ des Jahres 2015 ergeben sich in **allen Bereichen** wieder erhebliche Erstattungen, wobei vom Finanzvolumen her die Erstattung von **rd. 580 T€** beim „Öffentlichen Grün“ heraussticht. Nach einer verwaltungsinternen Aufgliederung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel waren je 500.000 € für die Fortführung der Maßnahmen „Sanierung 2000+“ (hierbei handelt es sich um den Abbau des Sanierungsstaus bei öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet lt. Maßnahmenliste) und „Sanierung der Rheinanlagen“ vorgesehen. Insbesondere in diesen Sektoren konnten die angedachten Maßnahmen aufgrund von personellen Engpässen zum wiederholten Mal nicht umgesetzt werden. Gleiches ist dem Vernehmen nach auch für 2016 zu erwarten.

Das Fachamt rechnet für 2017 mit einer Besetzung der Stelle, so dass die Umsetzung der Maßnahmen weiterhin vorgesehen ist und die Mittel erneut veranschlagt wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die angekündigte Entwicklung und erwartet, dass der mit den Haushaltsansätzen zum Ausdruck gebrachte politische Wille der Fraktionen, den Sanierungsstau bei den öffentlichen Grünflächen in einem angemessenen Zeitraum zu beheben, auch umgesetzt wird.

Analog der Regelung soll auch hier nach einem angemessenen Zeitraum im Rahmen einer Evaluierung die Umsetzung der Maßnahmen beurteilt werden.

2.6 Grunderwerb für Infrastrukturmaßnahmen

Die Stadt Koblenz hat zur Durchführung einer Infrastrukturmaßnahme in den 1990iger Jahren mehrere Grundstücke erworben und im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung eintragen lassen. Der daraus herzuleitende Anspruch auf Eigentumsübertragung an einem Grundstück unterlag nach **damals geltendem** Recht einer dreißigjährigen Verjährungsfrist. Jedoch trat zum 01.01.2002 das sog. „Schuldrechtsbereinigungsgesetz“ in Kraft, wonach eine Verjährung nun bereits nach zehn Jahren eintritt.

Nach diesem Gesetz beginnt bei Altfällen diese Frist von zehn Jahren am 01.01.2002 neu zu laufen, so dass die Auflassungsvormerkungen bzw. der daraus herzuleitende Anspruch auf Eigentumsübertragung für die betroffenen Grundstücke zum 31.12.2011 verjährt sind.



Da einige frühere Grundstückseigentümer die Einrede der Verjährung geltend gemacht haben, müssen diese Grundstücke, sofern sie für die nunmehr anstehende Durchführung der Infrastrukturmaßnahme heute noch zwingend erforderlich sind, erneut erworben werden.

Hierdurch ist der Stadt Koblenz ein nicht unerheblicher Vermögensschaden in Höhe von **rd. 500.000 €** an Grunderwerbs- und Nebenkosten entstanden, der, u. a. auch wegen der noch ausstehenden Einigung mit dem seinerzeitigen Eigenschadenversicherer derzeit noch nicht exakt darstellbar ist. Nicht eingerechnet hierin sind die geleisteten Zinszahlungen seit Erstkauf der Grundstücke.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass, neben dem Schadensausgleich durch den Eigenschadenversicherer, zur Vermeidung des Eintritts der Verjährung unverzüglich auch die Haftungsfrage gegenüber dem Schadensverursacher geklärt wird. Darüber hinaus baten die Ausschussmitglieder um regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang in dieser Angelegenheit. Dies ist bisher nicht geschehen.

Dem Vernehmen nach soll in Kürze über das weitere Vorgehen entschieden und der Stadtrat über den aktuellen Sachstand informiert werden. Mit Blick auf die Gesamthöhe des Schadens und die sich hieraus ergebende Brisanz in der öffentlichen Wahrnehmung erwartet der Ausschuss eine schnelle und umfassende Aufarbeitung.

2.7 Prüfung der in 2015 geleisteten Rechtsanwaltskosten

Alle Rechtsangelegenheiten, die mit schwierigen Rechtsfragen verbunden oder von besonderer Tragweite sind, werden nach den Regelungen der Dienst- und Geschäftsordnung generell vom Rechtsamt als Querschnittsaufgabe wahrgenommen. Hierzu zählt auch die Beauftragung von externen Rechtsanwälten, über deren Mitwirken das Rechtsamt entscheidet.

Die Prüfung ergab, dass in einigen Fällen von dieser Vorgabe abgewichen wurde und durch Fachämter – ohne Einschaltung des Rechtsamtes – Mandate an Kanzleien erteilt wurden. Im Wesentlichen handelte es sich um Beratungsleistungen im Bereich des Vergaberechtes und zur Abwehr von Nachtragsforderungen.

Der Ausschuss hält die Regelung der DuGO für sinnvoll, da nur das Rechtsamt die entsprechende Sachkompetenz und einen umfassenden Überblick über die ortsansässigen Fachanwälte für das benötigte Rechtsgebiet besitzt. Darüber hinaus führt das Rechtsamt eine Übersicht über Aufträge an solche Anwälte, denen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in städtischen Gremien eine Mandantenvertretung gegen die Stadt Koblenz verwehrt ist.

Damit innerhalb der Verwaltung eine möglichst flächendeckende Anwendung dieser Vorschrift greift, gibt der Ausschuss folgende **Handlungsempfehlung**:

„Der Verwaltung wird empfohlen, in geeigneter Weise (ggf. Veröffentlichung im internen Mitteilungsblatt) auf die Vorschrift des § 13 Abs. 4 DuGO mit der Regelung, dass die Beauftragung von Rechtsanwälten durch das Rechtsamt zu erfolgen hat, hinzuweisen“.



Mit einem Aufwand von gut 60.000 € bewegen sich die Aufwendungen für externe Kanzleien in einem vertretbaren Rahmen. Neben den Aufwendungen für die anwaltliche Betreuung beim Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas sowie beim Fernwärmevertrag schlugen Kosten von rd. 11.000 € für Beratungsleistungen zur Auflösung des mit der Koblenzer Wohnbau geschlossenen Schulbausanierungsvertrages zu Buche.

Mit den bereits in 2014 angefallenen Abschlagszahlungen beliefen sich die Honorarzahlen auf **knapp 86.000 €**.

Für die Ausschussmitglieder handelt es sich hierbei dem Grunde nach um unnötige Kosten, die aber aufgrund der Tatsache, dass eine anwaltliche Betreuung der Stadt Koblenz von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Voraussetzung für die Anerkennung des Auflösungsvertrages definiert wurde, nicht vermeidbar waren.

2.8 Prüfung der vom ZGM beauftragten Ingenieur- und Architektenleistungen

Nachdem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in den vergangenen Jahren mehrfach mit den verwaltungsweit beauftragten Gutachten, Expertisen und Beratungsdienstleistungen befasst hat, lag für das Jahr 2015/2016 der Schwerpunkt dieser Prüfung auf den durch das ZGM in diesem Zeitraum beauftragten Ingenieur- und Architektenleistungen.

Im Jahr 2015 wurden an 18 unterschiedliche Ingenieur- und Architektenbüros insgesamt 31 Aufträge mit einer Gesamthonorarsumme von **rd. 2,236 Mio. €** vergeben. In 2016 wurden bis Ende November insgesamt 61 Einzelaufträge mit einem Gesamtvolumen an Honoraren in Höhe von **rd. 2,378 Mio. €** vergeben, wobei eine Streuung der Aufträge auf insgesamt 23 unterschiedliche Büros erfolgte.

In der Regel handelt es sich bei den Aufträgen des Zentralen Gebäudemanagements um die Beauftragung von Freiberuflern **unterhalb** des aktuellen Schwellenwertes von 209.000 € netto. Ein wettbewerbsoffenes Verfahren kommt nach den Vergaberichtlinien in der Regel in diesen Fällen nicht in Betracht, da bei Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ein Preis- und Leistungswettbewerb nicht zum Tragen kommt.

Die Aufträge können daher freihändig vergeben werden, wobei aber im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbes die Büros, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden sollen.

Seitens des Rechnungsprüfungsausschusses ergeht daher die Handlungsempfehlung, auch weiterhin die Aufträge an solche Architekten- und Ingenieurbüros zu streuen, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über eine ausreichende Erfahrung verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten.



2.9 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“

Zur Prüfung einiger Freihändiger Vergaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen aus 4 Mitgliedern bestehenden Arbeitskreis gebildet, der sich am 16.11.2016 mit rd. 45 zuvor ausgewählten und von der Verwaltung aufgearbeiteten Einzelvorgängen befasste.

Generell ist zu bemerken, dass in den geprüften Bereichen gegenüber den Vorjahren überwiegend eine deutliche Verbesserung der formalen Abwicklung der Freihändigen Vergaben und der Dokumentation festzustellen war. Das traf insbesondere immer dann zu, wenn die Vergaben entsprechend den Richtlinien der Vergabedienst-anweisung (VgDA) über die Zentrale Vergabestelle (ZVS) abgewickelt wurden. Insofern brachte die mit Wirkung zum 31.03.2014 eingearbeitete neue Regelung, nach der Freihändige Vergaben über 5.000 € brutto über die ZVS abzuwickeln sind, das gewünschte Ergebnis.

Damit innerhalb der Verwaltung eine möglichst flächendeckende Anwendung dieser Vorschrift greift, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende **Handlungsempfehlung** an die Verwaltung:

„Der Verwaltung wird empfohlen, in geeigneter Weise (ggf. Veröffentlichung im internen Mitteilungsblatt) auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 VgDA mit der Regelung, dass bei Freihändigen Vergaben über 5.000 € brutto die ZVS einzuschalten ist, hinzuweisen“.

In einigen Fällen war der zu beschaffende Bedarf vom Bedarfsträger hinsichtlich der Anzahl der zu beschaffenden Gegenstände nicht begründet. So wurde von einer Schule der Bedarf an Beamern zunächst mit 15 angegeben. Nachdem sich zum Jahresende die „Kassenlage“ aber besser als gedacht herausstellte, wurde die Anzahl der zu beschaffenden Geräte auf 18 erhöht.

Ein Bedarf in der Sachlichkeit kann sich niemals final an den noch zur Verfügung stehenden Restmitteln orientieren. Entweder ist der Bedarf so gegeben oder nicht.

Im Bereich des Sport- und Bäderamtes wurden eine Kehrmaschine sowie eine Bandsäge beschafft, wobei jeweils ein ganz bestimmtes Modell ausgeschrieben wurde. Warum man sich für diese Modelle bzw. gegen andere Modelle entschied, war nicht dokumentiert.

Unsere Handlungsempfehlung sieht vor, dass künftig eine produktneutrale Ausschreibung erfolgen sollte. Wenn eine Produktangabe erfolgt, sollten die Gründe hierfür dokumentiert und im Leistungsverzeichnis der Zusatz: „oder vergleichbar“ aufgenommen werden.

Produktvorgaben können den Bieterkreis einschränken und zu einem unwirtschaftlicheren Ausschreibungsergebnis führen. Umso mehr ist die „Fachtechnische Prüfung“ als Vermerk unerlässlich und auch so auch vom Gesetzgeber gefordert.



Gegen Ende des Haushaltsjahres 2015 kam es im Bereich der Schulen zu mehreren Freihändigen Vergaben, u. a. wurden Schulmöbel, Beamer und eine Beschallungsanlage beschafft. Wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses wurden die Rechnungen von den Lieferanten angefordert und nach vorheriger sachlicher und rechnerischer Feststellung durch Mitarbeiter der Schulen vom Schulverwaltungsamt angewiesen. Unterschriebene Lieferscheine lagen den Prüfungsunterlagen nicht bei und wurden trotz Rückfragen nicht vorgelegt. In einem Fall wurde sogar ein als „**Proformarechnung**“ bezeichneter Beleg zur Zahlung angewiesen. Gleichzeitig mit der Zahlungsanweisung wurde auch das Anlagevermögen fortgeschrieben.

Die Lieferung der Gegenstände erfolgte erst Wochen oder Monate nach Zahlung des Rechnungsbeleges. Als letzter bekannter Liefertermin war Anfang März 2016 vermerkt.

Bei allem Verständnis für die Situation der Schulen kann eine solche Handlungsweise – nicht zuletzt auch im Interesse der mit der Beschaffung betrauten Mitarbeiter – nicht toleriert werden. Unabhängig von der Tatsache, dass bei einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Zahlungsempfängers der Stadt Koblenz ein empfindlicher finanzieller Schaden entstehen kann, wurden von den Schulen (wissentlich) unrichtige sachliche Feststellungen abgegeben, da die abgegebenen Bescheinigungen auch die vollständige und ordnungsgemäße Lieferung der Vermögensgegenstände entsprechend der Rechnung einschließen.

Um künftig solche „Kreativitätszwänge“ für die Schulen zu vermeiden, regt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende **Handlungsempfehlung** an:

Beschaffungsmaßnahmen sind so rechtzeitig zu tätigen, dass fristgerecht vor Jahresabschluss die Vermögensgegenstände geliefert werden können. Sollte sich anschließend aus irgendwelchen Gründen die Rechnungsstellung bzw. die Auszahlung (evtl. Mängel) des Rechnungsbetrages verzögern, könnte für den Rechnungsbetrag eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen gebildet werden, die finanztechnisch das abgelaufene Haushaltsjahr belasten.

Ergänzend zu den bereits jetzt zur Verfügung gestellten Haushaltsüberwachungslisten sollten die Schulen vor oder direkt nach den Herbstferien aufgefordert werden, dem Schulverwaltungsamt die noch im laufenden Haushaltsjahr beabsichtigten Beschaffungen so rechtzeitig zu melden, dass derartige „Lösungen“ nicht mehr erforderlich sind.

Letztlich sollte auch der Hinweis an die Schulen gegeben werden, was die Erklärung „Sachlich und rechnerisch Richtig“ beinhaltet und welche Konsequenzen sich aus einer insbesondere wissentlich falschen Testierung ergeben können.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadtbibliothek wurden für die Zentralbibliothek 35.000 RFID-Ringetiketten verschiedener Sortierung zum Preis v. rd. 4.170 € brutto bezogen. Mit Blick auf eine frühere Preisabfrage vom Dezember 2012 wurde auf ein freihändiges Vergabeverfahren verzichtet und dem seinerzeit wirtschaftlichsten Anbieter - nach vorheriger Preisanfrage - der Auftrag ohne Wettbewerb erteilt.



Da sich zwischenzeitlich die Einheitspreise erhöht hatten, handelt es sich nicht um eine Nachlieferung zu gleichen Konditionen, und ein Wettbewerbsverfahren wäre zwingend erforderlich gewesen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 11.01.2017

Monika Sauer
(Vorsitzende)

